

Statuten des Burgauer Verein

Artikel 1 Name

Unter der Bezeichnung „Burgauer Verein“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Burgauer Verein ist politisch und konfessionell neutral.

In diesen Statuten wird die männliche Schreibweise benützt. Selbstverständlich sind Personen beiderlei Geschlechts gemeint.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist im Weiler Burgau (oder Umgebung) in der Gemeinde Flawil SG. Das Domizil befindet sich an der jeweiligen Privatadresse des Präsidenten.

Artikel 3 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- a) Förderung der zwischenmenschlichen, nachbarlichen Beziehungen durch Veranstaltungen und Anlässe.
- b) Wahrung des allgemeinen Interesses des Weilers Burgau und Umgebung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Behörden.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Personen beiderlei Geschlechts nach vollendetem 18. Altersjahr, sofern sie ihren Wohnsitz im Weiler Burgau und Umgebung haben.
- b) Personen beiderlei Geschlechts nach vollendetem 18. Altersjahr, sofern sie sich für die Geschicke des Weilers Burgau und Umgebung interessieren oder falls sie ihren Wohnsitz in Burgau und Umgebung hatten.

Der Weiler Burgau und Umgebung umfasst folgendes geografisches Gebiet: Welschhüsli – Lutenberg – Giren – Aastock – untere Burg – Eisenbahnbrücke – Eisenbahnlinie – Welschhüsli

Im Zweifelsfall entscheidet der Vereinsvorstand.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresmitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung (Hauptversammlung) zu. Das Nichtbezahlen des Jahresmitgliederbeitrages gilt als Ausschlussgrund.

Artikel 5 finanzielle Mittel

Die Mitglieder verpflichten sich zur Leistung eines jährlichen Mitgliederbeitrages, der nur zur Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden ist.

Einkünfte aus Vereinsaktivitäten. Zinsen aus dem Vereinsvermögen.

Spenden und Zuwendungen sind erlaubt.

Die Höhe des Beitrages wird an der jährlichen Vereinsversammlung (Hauptversammlung) festgesetzt.

Artikel 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind: die Vereinsversammlung (Hauptversammlung), der Vorstand, die Rechnungsrevisoren.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Material.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 7 Vereinsversammlung (Hauptversammlung)

Die Vereinsversammlung wird jährlich einmal durch den Vorstand einberufen. Sie hat in der Regel bis Ende April des Kalenderjahres stattzufinden. Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt schriftlich 10 Tage vor der Versammlung an alle Mitglieder.

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung hat der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen.

An der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

Aufgaben der Vereinsversammlung (Hauptversammlung)

- a) Wahl des Präsidenten, Vorstand und Rechnungsrevisoren
- b) Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung, Budget und entlastet die Organe des Vereins
- c) Sie legt die Höhe des Jahresbeitrages fest
- d) Sie entscheidet über Statutenänderungen
- e) Sie entscheidet über die vom Vorstand oder Mitglieder unterbreiteten Anträge
- f) Sie entscheidet über Rekurse bei Ausschlüssen
- g) Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung (Hauptversammlung) erfolgt durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Annahme und Änderung der Vereinsstatuten benötigt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern (Präsident, Vice-Präsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer). Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Sie führen ihr Amt ehrenamtlich aus, sind jedoch vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand legt für jedes Vorstandsamt ein Pflichtenheft an.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident und ein anderes Mitglied des Vorstandes zeichnen zu zweit.

Vorstandssitzungen werden nach Bedürfnis durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch den Vicepräsident einberufen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 9 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und führen jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung (Hauptversammlung) Bericht und stellen den Antrag zur Entlastung des Kassiers bzw. des Vorstandes.

Artikel 10 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Wenn an Vereinsanlässen Personen oder Sachen zu Schaden kommen, haften die dafür verantwortlichen Personen selbständig.

Artikel 11 Auflösung des Vereins

Die Vereinsauflösung kann durch Beschluss einer (ausserordentlichen) Vereinsversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist während der Dauer von 5 Jahren bei der zuständigen Bank zu deponieren. Falls in dieser Zeit ein anderer Verein mit demselben Zweck im gleichen Weiler gegründet wird, so kann er über das Vermögen verfügen. Ist das nicht der Fall, wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation übergeben. Der letzte gewählte Vorstand entscheidet in diesem Sinne.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 09. September 2005 beschlossen und genehmigt worden.

Burgau bei Flawil, 09. September 2005

Der Präsident:

.....

Der Aktuar:

.....